

# Satzung

## des Schützenvereins 1965 Rodemann e. V.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1965 Rodemann“ und hat seinen Sitz in Homberg (Efze), Stadtteil Rodemann.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homberg (Efze) eingetragen und führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Schützenverein hat die Aufgabe,

- a) Förderung des Schießsportes (allgemein),
- b) insbesondere Förderung des Jugendschießsportes.
- c) das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Zusammengehörigkeit der Bürger im Stadtteil Rodemann sowie die Kameradschaft und Freundschaft untereinander zu fördern und zu pflegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Schützenverein 1965 Rodemann (Schützenverein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Schützenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Schützenvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden und des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen

Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; sie kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Schützenverein endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (§6)
- c) durch Ausschluss (§7)

## **§ 6 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Schützenverein kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden (Austritt). Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Schützenverein.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Interessen des Schützenvereins handeln, sich vereinschädigend oder grob satzungs- und beschlusswidrig verhalten, können aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, sind aus dem Schützenverein auszuschließen.
- (2) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschluss kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands festgestellt werden.
- (3) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit Wirksamwerden des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Schützenverein.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
  - a) durch Beiträge
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
- (2) Das Nähere (z.B. Höhe des Mitgliedsbeitrages) regelt die Mitgliederversammlung durch besondere Richtlinien.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr mit Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Allen übrigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Eine Übertragung des Stimmrecht- und Wahlrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Schützenvereins unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 10 Organe des Schützenvereins**

- (1) Die ständigen Organe des Schützenvereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand und
  - c) der Beirat
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben weitere Organe (Ausschüsse usw.) einsetzen. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Jedes stimm- bzw. wahlberechtigte Mitglied gem. § 9 Abs. 1 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Fördernde Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder, die mindestens einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben bis zur vollständigen Tilgung ihrer Beitragsschuld kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind bei der Beschlussfassung über Entlastung nicht stimmberechtigt.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz, Satzung, oder Beschluss ausdrücklich vorbehalten sind.
- (2) die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) die Entscheidung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung,
  - c) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer,
  - d) die Festsetzung der Beiträge,
  - e) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Schützenverein,
  - h) die Beratung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenvereins,
  - i) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Sitzungen der Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung**

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung des Ortes und Termins der Sitzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Efze) ein. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zu veröffentlichen und gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als zugegangen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, im Übrigen so oft, wie es die Geschäfte des Schützenvereins erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten; die Mitglieder müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Während der Sitzung übt der Vorsitzende das Hausrecht.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen und nach Satzung stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, tritt die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf die Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 15 Abstimmungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Gewählt wird offen, auf Antrag der Mitgliederversammlung geheim, auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Wahlleiter wird vor Beginn der Wahlhandlung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der gesamten Wahlhandlungen.
- (4) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Schriftführer, sofern dieser nicht selbst Protokoll geführt hat, von dem jeweiligen Protokollführer, gefertigt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen. Sofern der Vorsitzende die Sitzung nicht selbst geleitet und der Schriftführer nicht selbst Protokoll geführt hat, ist die Niederschrift darüber hinaus vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulesen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern, und zwar
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt.

## **§ 18 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Schützenverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt die Interessen des Schützenvereins auch gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besorgt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufenden Geschäfte des Schützenvereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss übertragen worden sind.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere
  - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
  - b) die Mitgliederversammlung gemäß § 12 einzuberufen,
  - c) den Schriftwechsel des Schützenvereins zu vollziehen und die Akten des Schützenvereins zu verwalten.
  - d) den Jahresabschluss zu erstellen und nach Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 19 Beirat**

- (4) Der Zur fachlichen Beratung der Arbeit des Schützenvereins wird ein Beirat gebildet. In den Beirat können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:
  - a) Schießwart(e)
  - b) Jugendwart(e)

- c) Jugendvertreter
- d) Beisitzer

## **§ 20 Sitzungen von Vorstand und Beirat**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und bei Bedarf den Beirat so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand und Beirat sind unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorsitzende setzt den Termin sowie die Tagesordnung fest. Der Vorstand kann bestimmen, dass bestimmte Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten oder einer späteren Sitzung zu setzen sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch Telefon oder E-Mail.

## **§ 21 Aufgaben und Vertretungen des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende ist der Sprecher des Vorstands. Er vertritt die Beschlüsse des Vorstands nach außen und gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Vorsitzenden vorbereitet und ausgeführt, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstands nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus treffen. Er hat unverzüglich dem Vorstand hierüber zu berichten.
- (5) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden als seinen allgemeinen Vertreter im Amt vertreten. Die weitere Reihenfolge regelt der Vorstand.

## **§ 22 Weiterführung der Amtsgeschäfte**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit ohne Angabe der Gründe niederlegen. Um die geordnete Fortführung der Geschäfte sicher zu stellen, sind sie verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Eintritt des Nachfolgers bzw. der regelten Übernahme der Amtsgeschäfte durch ein weiteres Vorstandsmitglied weiterzuführen.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter.

## **§ 23 Wahl der Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Zum Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Die § 22 ist auf das Amt und die Amtsführung der Kassenprüfer sinngemäß anzuwenden.

## **§ 24 Aufgaben der Kassenprüfer**

- (1) Den Kassenprüfern obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Prüfung des Jahresabschlusses

- b) die Prüfung, ob der Vorstand bei der Wirtschafts- und Betriebsführung zweckmäßig und wirtschaftlich verfährt,
  - c) die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können keine Weisung erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Kassenprüfer dürfen Zahlungen der Vereinskasse weder anordnen noch ausführen.
  - (3) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen wahr. Die sollen ihre Entscheidung möglichst einstimmig treffen. Für die mündliche Berichterstattung in der Mitgliederversammlung benennen sie einen Sprecher.
  - (4) Jeder Kassenprüfer hat das Recht, seine abweichende Meinung zu einzelnen Prüfungen und Prüfungsergebnissen in der Mitgliederversammlung zu vertreten und zu begründen.
  - (5) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sowie die übrigen Vereinsorgane ( §10 Abs. 2) sind verpflichtet, die Kassenprüfer bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern die Auskünfte zu erteilen, die zur sachgerechten Erledigung der Prüfungsaufgaben notwendig sind und Einsicht in die maßgeblichen Akten zu gewähren.

## **§ 25 Änderung der Satzung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur beraten und beschlossen werden, wenn der Inhalt der beabsichtigten Änderung oder Ergänzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben worden ist. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist nicht zulässig.

## **§ 26 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Hessischen Schützenverbandes, Schwanheimer Bahnstraße 115, 60529 Frankfurt am Main, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse, E-Mail-Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettbewerben meldet der Verein Ergebnisse an die übergeordneten Verbände (Schützenkreis, Gau, Hess Schützenverband).
- (3) Im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie Ehrungen veröffentlichen der Verein sowie die übergeordneten Verbände (Schützenkreis, Gau, Hess Schützenverband) personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder in den Vereins-/ Verbandszeitungen sowie den entsprechenden Internetseiten und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Schützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Der Verein informiert die übergeordneten Verbände über den Widerspruch des Mitglieds.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 27 Auflösung des Schützenvereins**

- (1) Die Auflösung des Schützenvereins tritt ein,
  - a) durch Wegfall sämtlicher Mitglieder
  - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Schützenvereins nur beschließen, wenn die Auflösung bei der Einladung als ordentlicher Tagesordnungspunkt angegeben worden ist. Hinsichtlich Einladung und Beschlussfähigkeit gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Schützenvereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Im Falle der Auflösung des Schützenvereins oder Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Homberg/Efze. Diese verwahrt das Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Rodemann.
- (5) Der Vorstand meldet die Auflösung des Schützenvereins zur Eintragung in das Vereinsregister an und führt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation durch.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.

Rodemann .2014

---

Hartmut Schröder, 1. Vorsitzender

---

Gabi Rohde, Schriftführerin